

# **Satzung**

## **Förderkreis Moerser Musikschule e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Förderkreis Moerser Musikschule e.V. und hat seinen Sitz in Moers. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Musikerziehung außerhalb der öffentlichen Pflichtschulen im Rahmen der Musikschule zu fördern. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule der Stadt Moers ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar durch Förderung der musikalischen Erziehung; er widmet sich der Aufgabe, das Verständnis für die Musik und die musikalische Erziehung bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit zu wecken, auszubreiten und zu vertiefen.
2. Alle Mittel des Vereins werden von ihm selbst unmittelbar zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwandt, und zwar insbesondere
  - a) zur Durchführung von musikalischen darstellerischen Veranstaltungen aller Art,
  - b) zur Anschaffung von Instrumenten und Noten,
  - c) zur Förderung bedürftiger, besonders begabter Schüler.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Einzelpersonen ab vollendetem 14. Lebensjahr, juristische Personen, Körperschaften, Vereinigungen, Verbände, Firmen und Belegschaften sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzelpersonen ferner durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung oder Wegfall. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende zu erklären.
3. Ein Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Zahlungserinnerung. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Der Ausschluss ist den/der Betroffenen mitzuteilen.

## § 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Förderkreis die Adresse, die Bankverbindung, die Telefonnummer (Festnetz und Mobil) und die eMail-Adresse des neuen Mitglieds auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Förderkreismitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - d) Speicherung,
  - e) Bearbeitung,
  - f) Verarbeitung,
  - g) Übermittlung.der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Förderkreises zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - h) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - i) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - j) Löschung seiner Daten, dies aber nur mit Beendigung der Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien (wie z.B. der Homepage) zu, sofern diese im Zusammenhang mit dem Vereinswesen stehen. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, wird ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs von der Veröffentlichung Abstand genommen.

**§ 6**  
**Beiträge – Spenden**

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

**§ 8**  
**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer und dem jeweiligen Leiter der Moerser Musikschule.
2. Die Vortandsmitglieder werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

**§ 9**  
**Geschäftsführung, Vertretung**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen dieser Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlich sind.
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

**§ 10**  
**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein auf Vorschlag des Vorstandes zu wählender Sitzungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - k) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - l) die Entlastung des Vorstandes,
  - m) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 1),
  - n) Satzungsänderungen,
  - o) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ist die Satzung zu ändern, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## **§ 11** **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Förderkreises der Moerser Musikschule e.V. der Moerser Musikschule zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe zu.

## **§ 11** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12. 1992.

Moers, den 28.02.2016